

AMTSBLATT STADT GRIMMA



15. Jahrgang

26./27. Juni 2010

8. Ausgabe

Öffentliche Bekanntmachung über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 58 „Photovoltaikanlage südöstlich von Großbardau“

Der Stadtrat hat die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Eigentümer der Flächen plant, dort auf bisherigen Ackerflächen eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Im Rahmen der Planaufstellung soll gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Dazu liegt eine Planungsdocumentation in der Zeit vom 05.07.2010 bis 30.07.2010 in der Stadtverwaltung Grimma, Stadtentwicklungsamt,

Zimmer 2.03 während der Dienststunden

Montag, Mittwoch

und Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Sie haben Gelegenheit, sich zu den Vorhaben schriftlich zu äußern. Auf Wunsch wird Ihnen das Vorhaben näher erläutert.

Hinweise und Anregungen werden nach entsprechender Prüfung und Abwägung in der weiteren Planung berücksichtigt.


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Grimma, den 18.06.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Photovoltaik-Anlage Großbardau, Alte Schulstraße 30“ der Stadt Grimma

Die vom Stadtrat der Stadt Grimma in der Sitzung am 29.04.2010 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Photovoltaik-Anlage Großbardau, Alte Schulstraße 30“, Beschluss – Nr. SR 04.10-IV 0096, welche im Norden durch Grünland und ein Wohngrundstück, im Osten durch die Alte Schulstraße, im Süden durch Grünland sowie im Westen durch Grünland begrenzt wird, wurde durch das Landratsamt Landkreis Leipzig mit Schreiben vom 21.06.2010 unter dem Aktenzeichen PG 06/10 genehmigt.

Der Genehmigung liegt die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planfassung mit textlichen Festsetzungen vom 19.03.2010, im Maßstab 1:500 und der Begründung mit Umweltbericht vom 19.03.2010 zugrunde.

Begründung:

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß der §§ 10 Abs. 2 und 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585) genehmigungspflichtig.

Das Landratsamt des Landkreises Leipzig ist gemäß § 85 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl 2004, 200) sachlich und örtlich zuständig. Die Genehmigung war zu erteilen, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ordnungsgemäß nach geltendem Recht zustande gekommen ist und dem Baugesetzbuch, den aufgrund dieses Gesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Hinweise:

Die Genehmigung erfolgt unter dem Aktenzeichen PG 06/10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Photovoltaik-Anlage Großbardau, Alte Schulstraße 30“ der Stadt Grimma liegt samt Begründung und Umweltbericht ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Grimma, Stadtentwicklungsamt, Zimmer. 2.03, Markt 17 während der Dienststunden

Montag, Mittwoch

und Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich für Jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung:

1. Eine Verletzung von in § 214 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn Sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grimma geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich gegenüber der Stadt Grimma darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Photovoltaik-Anlage Großbardau, Alte Schulstraße 30“ der Stadt Grimma wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Grimma, den 21.06.2010